

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A Allgemeine Regelungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunden“) und der eastphone ag (nachfolgend eastphone genannt)

- für die Lieferung von Systemen und Lösungen im Bereich IT, CLOUD, VOICE und CARE,
- für die Dienstleistungen von eastphone sowie,
- für die Serviceleistungen von eastphone, welche Wartungs - Leistungen für die in der Vertragsurkunde und deren Servicescheinen spezifizierten Produkte beinhalten.

1.2 Die AGB bilden integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der eastphone. Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung der eastphone Wirksamkeit. Die nachträglich festgestellte Ungültigkeit einer AGB-Bestimmung hindert die Gültigkeit der übrigen nicht.

1.3 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Anwendbarkeit allfälliger eigener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Zahlungsbedingungen

2.1 Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung oder in den Vertragsdokumenten angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Falls in der Vertragsurkunde nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungskonditionen bei Gesamtkosten des Systems und/oder der Verrechnung von Serviceleistungen:

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage Netto ohne Skonto, bei Akontozahlungen 10 Tage Netto ohne Skonto.

Bis CHF 3'000.- ist der ganze Betrag bei Lieferung oder Erbringung der Serviceleistung fällig.

>CHF 3'000.-:

60% bei Auftragserteilung (Vertragsunterzeichnung) an eastphone.
40% nach Beendigung der Installationsarbeiten bzw. bei Inbetriebnahme und nach Abnahme der betriebsbereiten Anlage (durch den Kunden unterschriebenes Uebergabedokument).

2.2 Die gelieferten Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum der eastphone und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde anerkennt diesen Eigentumsvorbehalt und ermächtigt die eastphone hiermit, einen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

2.3 Erhebt der Kunde bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung, so gilt diese als genehmigt. Vorgebrachte Einwände hemmen die Verzugsfolgen nicht.

3 Preise

3.1 Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden in der Schweiz und der eastphone verstehen sich rein netto in Schweizer Franken.

3.2 Die Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden im Ausland (EU) und der eastphone verstehen sich rein netto in EURO. Die Berechnung in EURO erfolgt gemäss aktuellem Monatsmittelkurs.

3.3 Die eastphone erbringt die Lieferung von Produkten zu Festpreisen. Im Festpreis inbegriffen sind das Entgelt für das Produkt, die Lieferkosten, die Kosten für das Erstellen der Betriebstüchtigkeit (Montage und Installation mit erster Programmierung) und die Kosten für eine erste Instruktion.

3.4 Die Vergütung für Wartungsleistungen richtet sich nach den im Wartungsvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen.

4 Abgrenzung Angebot / Auftrag

4.1 Allgemeine Preis- und Tariflisten der eastphone sind keine verbindlichen Offerten.

4.2 Offertstellungen und allfällige Produkte- bzw. Systemdemonstrationen seitens der eastphone erfolgen kostenlos.

4.3 Führt die eastphone für einen potenziellen Kunden im Hinblick auf eine Auftragserteilung herstellerunabhängige Abklärungen und Untersuchungen durch und bleibt eine anschließende Auftragserteilung aus, so werden diese Aufwendungen zu den aktuellen Tarifen der eastphone in Rechnung gestellt.

4.4 Bis zur schriftlichen Annahme der Offerte können sich die Parteien unter Vorbehalt von Ziffer 4.2 ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Macht der Kunde später bezugnehmend auf erfolgte, aber abgebrochene Vertragsverhandlungen Bestellungen, so trägt der Kunde die Zusatzkosten, welche der eastphone durch diese verzögerten Vertragsverhandlungen anfallen.

4.5 Vom Kunden gewünschte Bestellungen- und Vertragsänderungen erlangen nur durch erklärtes Einverständnis der eastphone Gültigkeit. Aus den Änderungen resultierende Kosten kann die eastphone dem Kunden belasten.

B Lieferung von Hard- und Software

5 Lieferung

5.1 Die von der eastphone angegebenen Lieferfristen und –Termine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung ohne Gewähr und nur als Richtwerte zu betrachten. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit Erhalt der schriftlichen Auftragserteilung.

5.2 Auch bei zugesicherten Lieferfristen und –Terminen übernimmt die eastphone keine Haftung für deren Nichteinhaltung, wenn die Lieferungsstörung auf Umstände zurückzuführen ist, auf welche die eastphone keinen unmittelbaren Einfluss hat, wie z.B. Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der eastphone, Ereignisse höherer Gewalt, oder bei durch Netzbetreiber verursachten Verzögerungen (insbesondere bei nicht termingerechten Ein- und Umschaltungen von bestellten Leitungen). Die eastphone ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferfristen zu verlängern oder nötigenfalls die Bestellung zu annullieren.

5.3 Mit Übergabe der gelieferten Produkte durch die eastphone geht die Gefahr auf den Kunden über, bei Versand dagegen bereits mit Übergabe an den Spediteur/Transporteur. Beschädigungen müssen bei Erhalt der Ware dem Spediteur/Transporteur gemeldet werden.

5.4 Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei der eastphone geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.

6 Garantie

6.1 Die Garantiefrist für die gelieferten Hardware-Produkte entspricht der Frist des Herstellers/Drittlieferanten und beginnt mit der Auslieferung der Produkte zu laufen.

6.2 Offene Mängel, welche der Kunde bei übungsgemässer Untersuchung erkennen kann, sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Sache hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Allfällige während der Garantiefrist auftretende versteckte Mängel hat der Kunde der eastphone umgehend, spätestens innert 30 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen.

6.3 Gelieferte Produkte und -teile, die in der Garantiefrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, bessert die eastphone entweder aus oder ersetzt sie nach ihrem Ermessen. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Produkte oder -teile ohne die für die Ausbesserung oder das Ersetzen aufgebrauchte Arbeitszeit, welche nach den aktuellen Tarifen der eastphone zu vergüten ist.

6.4 Von der Garantie nicht erfasst werden Mängel verursacht durch unzulängliche Wartung, Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften, zweckwidrige Benutzung der Produkte, Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör, natürliche Abnutzung, Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung, Modifikation oder Reparaturversuche, äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt sowie andere Gründe, welche nicht im unmittelbaren Einflussbereich der eastphone stehen.

6.5 Die einzige Gewährleistungspflicht der eastphone bezüglich gelieferter Softwareprodukte besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Drittlieferanten an den Kunden abzutreten.



6.6 Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht der eastphone vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere kann der Kunde weder Minderung, Wandelung, Rücktritt vom Vertrag noch irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend machen.

C **Wartung**

7 **Umfang der Wartung**

7.1 Die Wartung von Hardware und dazugehöriger Software bezieht sich nur auf die von der eastphone gelieferten Produkte, oder auf Wartungsleistungen für die in der Vertragsurkunde und deren Servicescheinen spezifizierten Produkte und umfasst dabei deren Instandhaltung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäß „Servicevertrag“. Bei Erweiterungen des Systems wird der Servicevertrag entsprechend angepasst. Dies umfasst namentlich die Behebung von auftretenden Störungen und Fehlern durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile oder durch Anpassungen der Programmeinstellungen.

7.2 Nicht als Wartung gelten die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht durch die eastphone gelieferten Einrichtung oder die durch unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiß- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zu den aktuellen Tarifen der eastphone zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.3 Wartungsleistungen aufgrund von Störungen, welche durch Netzanbieter verursacht wurden, werden in jedem Falle dem Kunden in Rechnung gestellt.

7.4 Die eastphone beteiligt sich an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist die eastphone nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hard- oder Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen der eastphone ag in Rechnung gestellt.

7.5 Die eastphone behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

8 **Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit**

8.1 Die eastphone nimmt innerhalb und ausserhalb, der bei der eastphone üblichen Wartungsbereitschaft, Störungsmeldungen und Kundenaufträge entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag und den AGB vereinbarten Leistungen.

8.2 eastphone wartet das im Serviceschein zum Vertrag aufgeführte System, basierend auf den im Serviceschein kundenspezifisch definierten Komponenten und Leistungen.

8.3 Die in dieser AGB bezeichneten Leistungen werden ausschliesslich im Zusammenhang mit Equipment erbracht, welches sich im Eigentum des Kunden befindet.

8.4 Nicht Gegenstand der Wartungsleistungen sind Systeme (Hard- und Software), welche als Basis für Software (durch eastphone geliefert) durch den Kunden bereitgestellt werden. Der Ersatz derartiger Systeme erfolgt nach den betrieblichen Möglichkeiten und wird dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.5 Als dringende Störungen gelten ein Totalausfall oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung. Alle übrigen Störungen oder Ausfälle gelten als nicht dringende Störungen.

8.6 Die Standard-Wartungsbereitschaft dauert von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage), jeweils von 07.30 bis 17.30 Uhr.

8.7 Die Interventionszeit auf eine dringende Störungsmeldung innerhalb der Servicezeit beträgt maximal vier Stunden, für nicht dringende am nächsten Werktag. Dabei gilt als Interventionszeit die Ausführung der Fehlerdiagnose über Fernwartung oder die Entsendung eines Servicespezialisten vor Ort.

8.8 Die Ferndiagnose dient der Eingrenzung der Störung gemäss Wartungsvertrag. Dies kann entweder telefonisch mit dem Kunden durch Frage/Antwort geschehen oder aber per Fernzugriff.

8.9 Ein Fernzugriff auf die Komponenten des Kunden (Hardware und/oder Software) ist für bestimmte Leistungen und Installationen Voraussetzung. Der Fernzugriff ermöglicht die Eingrenzung der Störung durch eastphone sowie die Einleitung der geeigneten Massnahmen. Der Zugriff auf die Komponenten (Hardware und/oder Software) erfolgt mittels eines Zugangs über ein geeignetes Netzwerk.

8.10 Die eastphone ist verantwortlich für das Bereithalten der für den Service erforderlichen Spezialwerkzeuge, Mess- und Kontrollgeräte, Prüfmittel und Diagnoseeinrichtungen (ausgenommen die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen beim Kunden, z. B. für den Fernzugriff).

9 **Grundleistungen der Störungsbehebung**

9.1 Die Störungsbehebung erfolgt für die vertraglich unter Intervention/Wartung stehenden Geräte während der definierten Wartungsbereitschaft.

9.2 eastphone verpflichtet sich, begonnene Störungsbehebungs-Arbeiten auch über die Wartungsbereitschaft hinaus weiterzuführen. Setzt sich die Störungsbehebung über die Wartungsbereitschaft hinaus fort, können die Arbeiten unterbrochen und am nächsten Arbeitstag während der Wartungsbereitschaft fortgesetzt werden.

9.3 eastphone sorgt während der Vertragsdauer und im Rahmen der Lieferbarkeit durch die Hersteller für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen der vertraglich gewarteten Komponenten. Sie behält sich das Recht vor, das Reparaturgut durch Hardware und/oder Software mit vergleichbarer oder verbesserter Funktionalität auszutauschen. Im Einzelfall kann nach Absprache von der eastphone mit dem Kunden auch eine Zustellung von Material direkt an den Kunden erfolgen.

9.4 Die Störungsbehebung umfasst:

- Die Eröffnung einer Störung -Tickets durch eastphone. Dies erfolgt, sobald der Kunde eine Störung an das Service Desk meldet. Die Meldung des Kunden beinhaltet eine genaue Fehlerbeschreibung sowie alle für die Störungsbehebung erforderlichen Informationen (z.B. Standort, Komponente und Komponentenbezeichnung, etc.).
- Das Eingrenzen der Störung durch Ferndiagnose.
- Eine Rückmeldung an den Kunden mit Informationen zur weiteren Störungsbehebung nach Abschluss der Ferndiagnose.
- Die Aktivitäten zur Beseitigung einer Störung. Diese erfolgen je nach vereinbarter Variante der Störungsbehebung (siehe nachfolgend) und im Ermessen von eastphone alternativ oder in Kombination durch Fernzugriff, reparieren, ersetzen defekter Systemteile oder durch Bereitstellung von Umgehungslösungen.

9.5 Nicht zur Grundleistung der Störungsbehebung gehören insbesondere:

- Störungen, die auf eigenes Verschulden, Fahrlässigkeit oder Bedienungsfehler zurückzuführen sind, sowie Elementarschäden wie Blitz, Wasser, Frost und Stromunterbruch sind vom Servicevertrag ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen sind auch Störungen, die auf Arbeiten zurückzuführen sind, die nicht durch eastphone autorisierte Personen ausgeführt wurden.

9.6 eastphone entscheidet für jeden Störfall individuell, ob die Störungseingrenzung und -behebung mittels Fernzugriffs oder vor Ort erfolgt.

9.7 Ersetzte defekte Hardware-Komponenten gehen mit dem Austausch in das Eigentum von eastphone über. Erfolgt der Austausch nicht durch eastphone vor Ort, sendet der Kunde die eretzte (defekte) Hardware-Komponente innerhalb einer Kalenderwoche an die ihm kommunizierte Adresse von eastphone zurück.

9.8 Software-Support Grundleistungen:

- Beseitigung von Programmfehlern im Störfall durch Einpflegen von Softwarekorrekturen (Patches oder neue Programmausgabe-Bestände von Software-Versionen nach Wahl durch die eastphone), sofern der Kunde die bei der eastphone jeweils aktuelle Programmversion bzw. die entsprechende Vorgängerversion verwendet. Bis zur Verfügbarkeit der erforderlichen Softwarekorrekturen ermöglicht die eastphone eine Zwischenlösung zur Fehlervermeidung, sofern dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und wenn der Kunde ansonsten unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.



- Bei Programmversionen, die vor der Vorgängerversion der jeweils aktuellen Programmversion herausgegeben wurden, ist die eastphone nicht zur Behebung von Störungen, sondern lediglich zur Bereitstellung von bei der eastphone vorhandener Fehlervermeidungs-Tools oder Korrekturen (Patches) verpflichtet. Programmfehler sind Abweichungen eines Leistungsmerkmals von einer zugesicherten Eigenschaft.
 - Fehler müssen reproduzierbar sein.
 - Sofern vonseiten des Kunden Änderungen bzw. Ergänzungen an den Programmen vorgenommen wurden, hat dieser durch einen Probelauf des unveränderten Softwareprodukts nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang zum aufgetretenen Fehler stehen.
 - Das Einpflegen, der für die jeweilige Systemkonfiguration notwendigen Aktualisierungen, erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.
 - Telefonische Unterstützung bei Fehleranalysen.
 - Software-Support kann nur für die aktuelle Programmversion oder die jeweilige Vorgängerversion des zum Zeitpunkt der Störungsmeldung aktuellen Softwarestandes gewährt werden.
 - Nicht enthalten sind Software-Releases.
- 9.9 Folgende Leistungen können optional zusätzlich vereinbart werden:
- Kürzere Interventionszeiten und erweiterte Wartungsbereitschaft.
- 9.10 Leistungen von eastphone, mit separater Verrechnung zu den jeweils gültigen Listenpreisen z.B.:
- Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden ausserhalb der Wartungszeit erbracht werden.
 - Lieferung neuer Programmversionen sowie deren Einpflegen in das System. Installations- und Support-Software sowie Engineering - Leistungen.
 - Vom Kunden gewünschte Systemänderungen, z. B. Änderungen der Hardware aufgrund neuer Software- Versionen, Änderungen des Leistungsumfanges, Änderung des Standortes.
 - Unterstützung bei der Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung, sofern der Fehler durch eine nicht in der Systemübersicht verzeichneten Komponente verursacht wurde.
 - Aktualisierung der Kundendokumentation.
 - Das störungsunabhängige Einspielen von Hotfixes, Security Patches usw., insbesondere für Software fremder Hersteller, z. B. Microsoft.
 - Verbrauchsmaterial (wie z.B. Papier, Toner, Endgeräte-Akku, USV Akku usw.) ist in den Leistungen nicht enthalten und wird dem Kunden gesondert verrechnet.
- 10 Option Grundleistungen Unterhalt und Betrieb**
- 10.1 Präventive Wartung umfasst einmal jährlich:
- Eine Kontrolle des Systems
 - das Einspielen nötiger Software-Anpassungen (Patches) auf die Systeme
 - das Sichern der Systemkonfigurationsdaten, eine Sicherheitskontrolle und die Analyse der Fehlerspeicher und möglicherweise daraus abgeleitete Korrekturmassnahmen.
- 10.2 Datensicherung (Backup) umfasst das jährliche Sichern der auf den Systemen gespeicherten Kunden- und Systemdaten, welche dem Kunden übergeben wird. Der Kunde ist verantwortlich für eine sichere Aufbewahrung.
- 10.3 Präventive USV-Wartung (unterbrochlose Stromversorgung) umfasst die Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit der USV - Anlagen des Kunden durch eine jährliche Überprüfung der Anlage. Die Grundleistung umfasst nicht den Austausch, die Reparatur und Entsorgung von Verbrauchsmaterial (namentlich Akkus und Batterien).
- 10.4 Die Reparatur umfasst die Reparatur oder den Austausch systemunabhängiger Endgeräte. Die Reparatur erfolgt über einen Reparaturdienst. eastphone kann den Austausch durch andere systemunabhängige Geräte mit mindestens demselben Funktionsumfang vornehmen.
- 10.5 Garantie auf Reparatur; Treten auf durchgeführten Reparaturen Mängel auf, so kann der Kunde zunächst eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. eastphone behebt den Mangel und trägt die daraus entstehenden Materialkosten. Ist die Nachbesserung nicht erfolgreich, kann der Kunde vom Reparaturauftrag zurücktreten und die allenfalls bereits bezahlte Vergütung zurückfordern. Diese Garantieleistungen gelten anstelle der Gewährleistungspflicht und der damit verbundenen Schadenersatzansprüche des Obligationenrechts und sind auf drei Monate nach Ablieferung der reparierten Hardware und Software begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf den Einbau eigener Hardware oder Software.
- 11 Übernahme eines bestehenden Systems**
- 11.1 Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt eastphone, die grundsätzliche technische Funktionalität des gesamten Systems anhand der erhaltenen Systemdokumente überprüft zu haben. eastphone kann zur Überprüfung eines bereits bestehenden Kommunikationssystems beim Kunden ein Audit durchführen, sofern dies für die von eastphone zu erbringenden Leistungen erforderlich ist. Falls nicht anders geregelt, gehen diese Überprüfungskosten zu Lasten des Kunden. Das Audit des Kommunikationssystems bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Audits:
- die Projektrealisation des Kommunikationssystems fachgerecht erfolgt ist,
 - das Kommunikationssystem betriebstüchtig und funktionsfähig ist,
 - die allgemein geltenden Richtlinien für die Installation von Kommunikationssysteme (Haus- und Systemverbindungen) eingehalten worden sind,
 - die Systemdokumentation vollständig ist.
- 12 Dokumentation**
- 12.1 Die eastphone stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation der gewarteten Produkte soweit erforderlich nachgeführt wird.
- 13 Gewährleistung**
- 13.1 Hat eine erfolgte und abgeschlossene Wartungshandlung nachweisbar eine Störung, welche auf gelieferte Produkte der eastphone zurückzuführen sind, nicht behoben, so hat der Kunde das Fehlschlagen der abgeschlossenen Störungsbehebung sofort schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Störung als behoben gilt. Das Mängelrügerecht verjährt in jedem Falle mit Ablauf eines Jahres seit erfolgter Wartungshandlung.
- 13.2 Bei form- und fristgerechter Rüge kann der Kunde eine unentgeltliche Nachbesserung der Störungsbehebung verlangen. Die eastphone behebt die Störung innerhalb angemessener Frist und trägt die Material- und Arbeitskosten der Nachbesserung.
- 13.3 Eine weitergehende Gewährleistungspflicht der eastphone wird vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere kann der Kunde weder Minderung, Wandelung, Rücktritt vom Vertrag noch irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 14 Kündigung des Wartungsvertrages**
- 14.1 Die Mindestvertragsdauer beträgt drei Jahre. Der Servicevertrag ist nach Ablauf der Mindestvertragsdauer beidseitig bis drei Monate vor Ablauf schriftlich kündbar. Andernfalls verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sofern der Wartungsvertrag Bestandteil eines Leasingvertrages ist, gelten die Bestimmungen des Leasingvertrages für Beginn und Dauer des Vertrages.
- 14.2 Im Falle eines System-Totalschadens endet der Vertrag mit dem Eingang der Meldung bei der eastphone. Sofern kein ausschliessliches Verschulden vonseiten der eastphone vorliegt, gelten sinngemäss die gleichen Bedingungen wie beim Rücktritt aus dem Vertrag. Die eastphone ist in einem Schadenfall bereit, die mit der Wiederherstellung und Betriebsaufnahme verbundenen Leistungen gegen separate Abrechnung zu erbringen.
- D Schlussbestimmungen**
- 15 Haftung**
- 15.1 Die Haftung der eastphone bei der Sachmängel- Gewährleistung und der Gewährleistung bei mangelhafter Wartung sind abschließend in Ziffer 6 bzw. 12 geregelt.
- 15.2 Bezüglich der übrigen Haftung wird durch die eastphone jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Weiteren wird jegliche Haftung für Hilfspersonen generell wegbedungen.
- 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 16.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der eastphone untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 16.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist St. Gallen.

St. Gallen, April 2021